Stand: Oktober 2017

Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Träger öffentlich geförderter Kindertageseinrichtungen im Land Berlin

- thematische Zusammenstellung von Anforderungen aus Gesetzen, Verordnungen, Vereinbarungen ergänzt um Kernaussagen aus dem Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege -

Die Anforderungen an Träger von öffentlich geförderten Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sind vielgestaltig. Nachstehend sind Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Träger, die sich aus den für die Berliner Kindertagesbetreuung maßgebenden Gesetzen, Verordnungen und Vereinbarungen[1] ergeben, thematisch zusammengefasst.[2] Ergänzt werden diese um Kernaussagen zu Aufgaben und zur Verantwortung der Träger aus dem Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege (Kapitel 8, S. 174 f)[3], das die Grundlage der pädagogischen Arbeit in allen öffentlich geförderten Berliner Kindertageseinrichtungen bildet. Die Pflichten, die für Tageseinrichtungen und Leitungskräfte gelten, sind in dieser Zusammenstellung nicht enthalten, gehören jedoch ebenfalls zum Verantwortungsbereich der Träger.

Das Papier stellt einen systematischen Überblick dar, soll eine schnelle Orientierung ermöglichen und als Beratungs- und Informationsmaterial dienen. Um eine gute Übersicht zu bieten, enthält das Papier keine weitergehenden Ausführungen zur Ausgestaltung dieser Aufgaben und der Verantwortung der Träger sowie zum Zusammenspiel der Aufgaben und Pflichten des Landes Berlins mit denen der Träger. Selbstverständlich sind auch diese sowie weitere in diesen Rechtsgrundlagen niedergelegte Vorgaben bzw. Regelungen für die Arbeit der Träger und in den Kindertageseinrichtungen maßgebend und zu beachten (z. B. bzgl. der Förderung von Kindern mit Behinderung).

Darüber hinaus ergeben sich für die Träger weitere Verpflichtungen, Anforderungen und Verantwortungsbereiche aus anderen Rechtsgrundlagen bzw. Vorgaben. Hierzu gehören beispielsweise Verpflichtungen aus der Verantwortung als Arbeitgeberin und Arbeitgeber (einschließlich Arbeits- und Gesundheitsschutz, Versicherungen); Anforderungen im Bereich Finanzmanagement (z. B. Buchführung); Anforderungen, die sich aus der Rechtsform der Träger ergeben; Vorschriften zur Lebensmittelhygiene; Vorgaben bzgl. Bau, Ausstattung, Sicherheit. Die konkrete Ausgestaltung aller Aufgaben obliegt den jeweiligen Trägern und muss an deren Strukturen angepasst werden.

Das Papier ersetzt nicht eine intensive Befassung mit dem Gesamtsystem der Kindertagesbetreuung in Berlin und mit den Aufgaben, Rechten und Pflichten der verschiedenen Akteure in diesem System. Die Beachtung der rechtlichen und vertraglichen Grundlagen durch die Träger von Kindertageseinrichtungen bildet eine wichtige Grundlage für eine gute Bildungs- und Betreuungsqualität für die Kinder sowie für gute Arbeitsbedingungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

---

[1] Im Konkreten wurden berücksichtigt:

- Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KitaFöG)
- Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG)
- Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG)
- Gesetz über die Beteiligung an den Kosten der Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie in außerunterrichtlichen schulischen Betreuungsangeboten (Tagesbetreuungskostenbeteiligungsgesetz - TKBG)
- Verordnung über das Verfahren zur Gewährleistung eines bedarfsgerechten Angebotes von Plätzen in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege und zur Personalausstattung in Tageseinrichtungen (Kindertagesförderungsverordnung - VOKitaFöG)
- Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (Rahmenvereinbarung - RV Tag)
- Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertagesstätten (Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen - QVTAG)
- Bundeszentralregistergesetz (BZRG)
- Landeshaushaltsordnung (LHO)

[2] Es besteht kein Anspruch auf Vollständigkeit. Da sich Rechte und Pflichten jederzeit ändern können, muss sich jeder Träger eigenverantwortlich über den aktuellen Stand informieren.

[3] Berliner Bildungsprogramm für Kitas und Kindertagespflege (2014)

Inhalt

1. Allgemeine Rahmenbedingungen 3
2. Anforderungen und Vorgaben in zentralen Themenfeldern der pädagogischen Qualität 4
2.1 Konzeption und Konzeptionsentwicklung 4
2.2 Personalausstattung, Anforderungen an Personal, Personalentwicklung, Personalmanagement 4
2.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung 6
2.4 Elternbeteiligung 7
2.5 Bau und Sachausstattung 8
2.6 Sprachliche Förderung 8
2.7 Gesunde Ernährung 9
2.8 Beschwerdemanagement 9
2.9 Maßnahmen zum Wohl und zum Schutz des Kindes 9
2.10 Weitere Anforderungen 10
3. Anforderungen und Vorgaben in weiteren Themenfeldern 11
3.1 Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungsumfang 11
3.2 Betreuungsvertrag und Zuzahlungen 11
3.3 Angebotsplanung 12
3.4 Finanzmanagement 12
3.5 Kita-spezifische Meldepflichten der Träger 13
3.6 Wege der Datenübermittlung im Zusammenhang mit Meldepflichten und Teilnahmepflicht am Kitavormerksystem 15
3.7 Datenschutz 15
3.8 Aufbewahrung von Unterlagen 15

1. Allgemeine Rahmenbedingungen

- Die Träger fördern in den Tageseinrichtungen Kinder gemäß den Bestimmungen des SGB VIII, des KitaFöG, der dazu erlassenen Rechtsverordnungen sowie der Rahmenvereinbarung RVTag und der Qualitätsvereinbarung QVTAG (§§ 22, 22a SGB VIII, § 1 KitaFöG, §§ 1 Abs. 3 und 3 Abs. 1 RVTag). Sie sind für die Einhaltung und Umsetzung dieser Bestimmungen verantwortlich (BBP, S. 175).
- Die Träger benötigen für den Betrieb der Einrichtung eine Erlaubnis (§ 45 Abs. 1 SGB VIII).
- Die Träger erfüllen die Voraussetzungen einer Anerkennung nach § 75 SGB VIII (§ 23 Abs. 3 KitaFöG).
- Die Träger sind der RVTag beigetreten (§ 23 Abs. 3 KitaFöG, § 2 RVTag, Nr. 1 QVTAG).
- Die Träger sind der QVTAG beigetreten und halten die daraus folgenden Verpflichtungen ein (§ 23 Abs. 3 KitaFöG, § 2 RVTag, Nr. 1 QVTAG).
- Die Träger stellen sicher, dass die Leistung dem Bescheid über den Förderungsbedarf entspricht (§ 23 Abs. 3 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger sind grundsätzlich bereit, ihre Tageseinrichtungen langfristig für die Förderung von Kindern bereitzustellen. Sie tragen in partnerschaftlicher Weise dazu bei, das Land Berlin in die Lage zu versetzen, die Gewährleistungsverpflichtung nach § 79 SGB VIII zu erfüllen und im Rahmen ihrer Konzeption und angebotenen Plätze jeden Leistungsberechtigten aufzunehmen und zu fördern (§ 23 Abs. 4 KitaFöG, § 1 Abs. 5 RVTag).
- Die Träger stellen sicher, dass alle in der Tageseinrichtung geförderten Kinder unter Berücksichtigung ihrer individuellen Fähigkeiten an den im Zusammenhang mit der Förderung angebotenen Leistungen teilhaben können (§ 23 Abs. 3 Nr. 7 KitaFöG).

2. Anforderungen und Vorgaben in zentralen Themenfeldern der pädagogischen Qualität

2.1 Konzeption und Konzeptionsentwicklung

- Die Träger stellen sicher, dass in jeder Kindertageseinrichtung eine Konzeption vorliegt, die die Umsetzung der Aufgaben nach § 1 KitaFöG in der täglichen Arbeit der Einrichtung beschreibt (§ 45 Abs. 2 und 3 SGB VIII, § 10 Abs. 9 KitaFöG).
- Die Träger gewährleisten, dass sich Zielsetzungen und Qualitätsansprüche der Arbeit ihrer Kindertageseinrichtungen an den Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms orientieren und entsprechende pädagogische Konzeptionen vorliegen (Nr. 3.1. QVTAG).
- Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen (§ 14 Abs. 2 KitaFöG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „2.4. Elternbeteiligung“*
- Die Träger und die Leitung der Einrichtung unterrichten die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über jede wesentliche Veränderung der Konzeption der Einrichtung (§ 31 Abs. 2 AG KJHG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.5 Kita-spezifische Meldepflichten“*

2.2 Personalausstattung, Anforderungen an Personal, Personalentwicklung, Personalmanagement

- Die Träger beschäftigen in den Tageseinrichtungen zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte, die gewährleisten, dass die in § 1 KitaFöG genannten Ziele und Aufgaben verfolgt und wahrgenommen werden (§ 10 Abs. 1 KitaFöG).

  In fachpädagogisch, konzeptionell begründeten Fällen können im erforderlichen Umfang auch andere geeignete Kräfte beschäftigt werden, soweit die regelmäßige Förderung durch sozialpädagogisches Fachpersonal für alle Kinder sichergestellt ist (§ 10 Abs. 1 KitaFöG).
  ⇨ *näheres siehe VOKitaFöG*
- Die Träger stellen sicher, dass die Kinder in den Tageseinrichtungen durch ausreichendes sozialpädagogisches Personal gefördert werden (§ 11 Abs. 1 KitaFöG).

  Sie stellen die Förderung der Kinder in der Tageseinrichtung durch die notwendige Ausstattung mit sozialpädagogischem und zusätzlichem Fachpersonal sicher (§ 11 Abs. 1 VOKitaFöG).
  ⇨ *weiteres zur Ausstattung mit Fachpersonal siehe §§ 12 bis 20 VOKitaFöG*
- Sollte auf Grund der geringen Zahl der Kinder das für die einzelnen Leistungen vorzusehende Fachpersonal nicht ausreichen, um während der Betreuungszeiten jeweils die Anwesenheit einer zweiten Fachkraft im Hinblick auf denkbare Unglücks- oder Störfälle sicherzustellen, sollen die Träger durch entsprechende organisatorische Maßnahmen die Verfügbarkeit einer anderen geeigneten zweiten Person gewährleisten (§ 3 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger stellen sicher, dass sie keine Personen beschäftigen, die wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind und dies den Trägern bekannt ist (§ 3 Abs. 7 RVTag).

  Die Träger lassen sich zu diesem Zweck bei Einstellung von Mitarbeitern im Sinne des § 72a SGB VIII ein Führungszeugnis im Sinne des § 30a BZRG vorlegen (§ 3 Abs. 7 RVTag).

  Auch von anderen Personen (z.B. ehrenamtlich tätigen Personen, Praktikanten), die mit Kindern in der Kita in Kontakt kommen und bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass sie auch außerhalb einer ständigen Anleitung und Aufsicht Kinder beaufsichtigen, betreuen, erziehen

oder einen vergleichbaren Kontakt haben, soll vor Aufnahme der Beschäftigung ein entsprechendes erweitertes Führungszeugnis vorlegt werden (§ 3 Abs. 7 RVTag).

- Die Träger stellen sicher, dass von sämtlichen o.g. Personen in regelmäßigen Abständen (in der Regel längstens 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt wird (§ 3 Abs. 7 RVTag).
- Die Träger stellen eine angemessene und ortsübliche Vergütung ihres pädagogischen Fachpersonals sicher. Unabhängig hiervon werden die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin vom 18.12.2013 umgesetzt (§ 4 Abs. 4 RVTag).
  => siehe auch Abschnitt „3.4 Finanzmanagement“
- Die Träger sorgen im Bereich ihrer Kindertageseinrichtungen für ein transparentes Informations- und Entscheidungssystem. Sie formulieren klare Kompetenzen und Aufgabenprofile für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Nr. 3.15 QVTAG).
- Die Träger gewährleisten die ausreichende, rechtzeitige und regelmäßige Information ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter über wesentliche fachpolitische Entwicklungen im Land Berlin (Nr. 3.16 QVTAG).
- Die Träger gewährleisten einen regelmäßigen Austausch der in den Einrichtung tätigen Fachkräfte mit anderen Fachkräften (Nr. 3.16 QVTAG).
- Die Träger bestimmen die verantwortliche Leitungskraft und deren Stellvertretung und legen die Zuordnung der Leitungsanteile fest (§ 19 Abs. 3 VOKitaFöG).

  Die Träger teilen für große Tageseinrichtungen (in denen mehr als zwei Fachkräfte - Leitung und Stellvertretung - für die Leitungstätigkeit freigestellt werden können) oder Einrichtungen, in denen die verantwortliche Leitungskraft oder deren Stellvertretung nicht vollbeschäftigt angestellt sind, die verbleibenden zusätzlichen Leitungsanteile auf eine oder mehrere Fachkräfte mit koordinierenden Tätigkeiten entsprechend den Bedingungen der Tageseinrichtung auf (§ 19 Abs. 3 VOKitaFöG).

  In Eltern-Kind-Initiativen teilen die Träger in der Regel die Leitungsaufgaben auf die einzelnen pädagogischen Fachkräfte auf (BBP, S. 172).
- Die Träger arbeiten in enger Abstimmung mit der Leitung. Sofern sie mehrere Kindertageseinrichtungen betreiben, entwickeln sie ein Trägerleitbild und gewinnen die Leitung und die pädagogischen Fachkräfte für die daraus abgeleiteten Ziele (BBP, S. 175).
- Die Träger der Einrichtung tragen für die ausreichende und fortlaufende Qualifizierung des Fachpersonals sowie für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihm betriebenen Einrichtungen Sorge (§ 10 Abs. 8 KitaFöG).
- Die Träger stellen eine regelmäßige Fortbildung des Fachpersonals sicher (§ 11 Abs. 1 VOKitaFöG).
- Die Träger erstellen für die pädagogischen Fachkräfte ihrer Kindertageseinrichtungen Fortbildungsplanungen und setzt diese um (Nr. 3.5. QVTAG).

  Diese Planungen sollen den durch interne und externe Evaluation ermittelten Qualifizierungsbedarf sowie den durch § 8a SGB VIII vorgegebenen Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung beachten (Nr. 3.5 QVTAG).
- Die Träger wählen zur Weiterqualifizierung der Führungskräfte und Weiterbildung des pädagogischen Fachpersonals geeignete Maßnahmen der kontinuierlichen Qualitäts- und Personalentwicklung (BBP, S. 175).
- Die Träger begreifen lebenslanges Lernen für sich selbst und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Leitidee und betrachten die Trägerorganisation und die Kindertageseinrichtungen als

lernende Organisationen, die sich mit verändernden Anforderungen immer weiterentwickeln (BBP, S. 175).

- Die Träger tragen zum Wohlbefinden und zur Arbeitszufriedenheit bei, indem sie ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligen, sie fachlich qualifizieren, förderliche Arbeitsbedingungen gestalten und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes leisten (BBP, S. 175).
- Die Träger tragen die Gesamtverantwortung für das Handeln ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (BBP, S. 175).

2.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung

- Die Träger sollen die Qualität der Förderung in den Einrichtungen durch geeignete Maßnahmen sicherstellen und weiterentwickeln. Dazu gehören die Entwicklung und der Einsatz einer pädagogischen Konzeption als Grundlage für die Erfüllung des Förderungsauftrags sowie der Einsatz von Instrumenten und Verfahren zur Evaluation der Arbeit in den Einrichtungen (§ 22a Abs. 1, 5 SGB VIII, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger haben für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der pädagogischen Förderung in den von ihnen betriebenen Einrichtungen Sorge zu tragen (§ 10 Abs. 8 KitaFöG).
- Die Träger sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen zusammenarbeiten
  1. mit den Erziehungsberechtigten und Tagespflegepersonen zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses,
  2. mit anderen kinder- und familienbezogenen Institutionen und Initiativen im Gemeinwesen, insbesondere solchen der Familienbildung und -beratung,
  3. mit den Schulen, um den Kindern einen guten Übergang in die Schule zu sichern und um die Arbeit mit Schulkindern in Horten und altersgemischten Gruppen zu unterstützen.

  Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§ 22a Abs. 2, 5 SGB VIII, § 1 Abs. 3 RVTag).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „2.4 Elternbeteiligung“*
- Die Träger gewährleisten, dass sich die Zielsetzungen und Qualitätsansprüche der Arbeit ihrer Kindertageseinrichtungen an den Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms orientieren (Nr. 3.1 QVTAG).
- Die Träger von mehreren Kindertageseinrichtungen formulieren ihre pädagogischen Ansprüche an deren Arbeit in Leitlinien (Nr. 3.14 QVTAG).
- Die Träger sichern und unterstützen die Arbeit nach dem Bildungsprogramm und der jeweiligen Konzeption in allen von ihnen betriebenen Kitas (BBP, S. 175).
- Die Träger stellen sicher, dass ihre Kindertageseinrichtungen interne Evaluationen der pädagogischen Prozesse an Hand der Qualitätsansprüche des Bildungsprogramms durchführen. Sie gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte ihrer Einrichtungen bei der Einführung der internen Evaluation durch entsprechend qualifiziertes Fachpersonal unterstützt werden (Nr. 3.2 QVTAG).

  ⇨ *Für die interne Evaluation können die Materialien für die Interne Evaluation zum Berliner Bildungsprogramm (Anlage 1 QVTAG) genutzt werden.*
- Die Träger stellen sicher, dass ihre Kindertageseinrichtungen die externe Evaluation zur Umsetzung des Berliner Bildungsprogramms durchführen und diese für jede Einrichtung in einem Rhythmus von 5 Jahren wiederholen (Nr. 3.3 QVTAG).
- Die Träger übermitteln dem für den Standort der Kindertageseinrichtung zuständigen Jugendamt auf Anforderung entsprechende Leistungsnachweise. Die Anforderungen an die Inhalte und

die Erhebung der Leistungsnachweise sowie an das Verfahren bei Verdacht auf Verstöße gegen die aus der QVTAG erwachsenden Verpflichtungen werden mit der Abstimmung zur externen Evaluation nach 3.3 einvernehmlich festgelegt (Nr. 4 QVTAG).

- Die Jugendämter sind gehalten, in Zusammenarbeit mit den Trägern und mit der Aufsicht nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch qualitätssichernde Maßnahmen unter Beachtung der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 des Kindertagesförderungsgesetzes durchzuführen (§ 7 Abs. 1 Satz 5 VOKitaFöG).
- Die Träger bieten den von ihnen betriebenen Tageseinrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatungen an. Diese unterstützen und beraten das pädagogische Fachpersonal der Tageseinrichtung in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen. Bei der konzeptionellen und strukturellen Weiterentwicklung der Tageseinrichtungen haben sie die Träger zu beraten (§ 10 Abs. 10 KitaFöG).
- Die Träger tragen die Gesamtverantwortung für die Qualität in allen von ihnen betriebenen Kindertageseinrichtungen und für das Handeln aller ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie sind für die Einhaltung und Umsetzung der rechtlichen Rahmenbedingungen im Kita-Bereich verantwortlich, wie z.B. SGB VIII, KitaFöG, VOKitaFöG, RVTag, QVTAG (BBP, S. 175).

2.4 Elternbeteiligung

- Die Träger sollen sicherstellen, dass die Fachkräfte in den Einrichtungen mit den Erziehungsberechtigten zum Wohl der Kinder und zur Sicherung der Kontinuität des Erziehungsprozesses zusammenarbeiten (§ 22a Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5 SGB VIII, § 1 Abs. 3 RVTag).

  Die Träger gewährleisten in den Tageseinrichtungen die Zusammenarbeit des Fachpersonals mit den Eltern (§ 14 Abs. 1 KitaFöG).
  ⇨ *näheres hierzu in § 14 Abs. 1 KitaFöG*
- Die Erziehungsberechtigten sind an den Entscheidungen in wesentlichen Angelegenheiten der Erziehung, Bildung und Betreuung zu beteiligen (§ 22a Abs. 2, 5 SGB VIII, § 1 Abs. 3 RVTag).
  ⇨ *siehe auch „2.3 Qualitätsentwicklung und -sicherung“*
- Unter Berücksichtigung der Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms beziehen die Träger alle Eltern – insbesondere auch die Eltern nichtdeutscher Herkunftssprache – im Sinne einer Erziehungspartnerschaft verstärkt in den Prozess der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtung mit ein (Nr. 3.11 QVTAG).
- Die Träger tragen für die Entwicklung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft zwischen Eltern und Fachkräften Sorge. Die Träger sind Ansprechpartner für Eltern, falls diese mit ihren Anliegen ihre Unterstützung benötigen (BBP, S. 175).
- Eltern sind in Fragen der Konzeption und deren organisatorischer und pädagogischer Umsetzung in der Arbeit der Tageseinrichtungen zu beteiligen. Hierzu gehören auch Maßnahmen oder Entscheidungen, die zu finanziellen Belastungen der Eltern führen (§ 14 Abs. 2 KitaFöG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „2.1 Konzeption und Konzeptionsentwicklung“*
- Die Träger stellen sicher, dass in den Tageseinrichtungen die gesetzlich vorgeschriebenen Mitbestimmungsgremien der Eltern gewählt werden können (siehe § 14 Abs. 3 bis 6 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger gehören dem in Tageseinrichtungen mit mehr als 45 Kindern gebildeten Kindertagesstättenausschuss an (§ 14 Abs. 6 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger erteilen dem Elternausschuss (oder, sofern solcher nicht besteht, der jeweiligen Elternvertretung) auf dessen Verlangen Auskunft über wesentliche, die Tageseinrichtung betreffende Angelegenheiten (§ 14 Abs. 4 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).

Die Träger informieren die Elternvertretungen über wesentliche, die Gesamtheit der Tageseinrichtungen betreffende Angelegenheiten und hören sie (§ 14 Abs. 4 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).

⇨ *zur Wahl der Elternvertretung und zur Bildung von Elternausschuss, Elternbeirat und zu deren Aufgaben siehe § 14 Abs. 3 bis 6 KitaFöG*

- Die Träger informieren die Eltern, über welche Beteiligungsrechte sie in den Kindertageseinrichtungen verfügen (Nr. 3.11 QVTAG).

2.5 Bau und Sachausstattung

- Die Träger stellen sicher, dass Tageseinrichtungen in Bau, Ausstattung und Freiflächengestaltung so beschaffen sind, dass eine den Aufgaben und Zielen nach § 1 KitaFöG entsprechende Förderung der Kinder möglich ist (§ 12 Abs. 1 KitaFöG).
- Die Träger beachten dabei insbesondere die Bestimmungen über barrierefreies Bauen gemäß § 51 Abs. 2 bis 5 der Bauordnung für Berlin (§ 12 Abs. 1 KitaFöG).
- Die Träger beteiligen bei der Planung und Umgestaltung von Tageseinrichtungen pädagogische Fachkräfte (§ 12 Abs. 1 KitaFöG).
- Die Träger stellen in allen Tageseinrichtungen eine pädagogische Nutzfläche von mindestens drei Quadratmetern pro Kind zur Verfügung (§ 12 Abs. 3 KitaFöG).
- Die Träger streben bei der Errichtung von Tageseinrichtungen eine pädagogische Nutzfläche von 4,5 Quadratmetern an (§ 12 Abs. 3 KitaFöG).
- Grundsätzlich ist ein angemessener Freiflächenanteil (eine der Außennutzung für Kinder zur Verfügung stehende Fläche) je Platz erforderlich (§ 12 Abs. 3 KitaFöG).
- Die Träger stellen sicher, dass beim Bau sowie bei der Ausstattung von Tageseinrichtungen nur gesundheitlich unbedenkliche Materialien verwendet werden (§ 12 Abs. 3 KitaFöG).
- Die Träger beachten die für den Betrieb von Tageseinrichtungen maßgeblichen Richtlinien der Unfallkasse Berlin (und ggf. weitere Vorgaben) (§ 12 Abs. 3 KitaFöG).
- Die Träger sollen sich im Hinblick auf die zum Betrieb erforderliche Erlaubnis gemäß § 45 SGB VIII bereits im Planungsstadium beraten lassen (§ 12 Abs. 3 KitaFöG).
- Die Träger und die Leitung der Einrichtung unterrichten die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über jede wesentliche Veränderung des Raumangebots, der Struktur und Konzeption der Einrichtung (§ 31 Abs. 2 AG KJHG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.5 Kita-spezifische Meldepflichten“*
- Sofern nach [der] Rahmenvereinbarung finanzierte Tageseinrichtungen in Gebäuden und Grundstücken betrieben werden, die im Eigentum Berlins stehen, sind die betreffenden Räume und Flächen von Berlin dem Träger zur entgeltfreien Nutzung im Rahmen eines Nutzungsvertrages zu überlassen. Der Träger übernimmt dabei all die Verpflichtungen, die ihm als Eigentümer des Gebäudes oder Grundstückes obliegen würde (§ 9 Abs. 1 Satz 1 und 2 RVTag).

2.6 Sprachliche Förderung

- Die Träger stellen sicher, dass der Erwerb der deutschen Sprache gefördert wird (§ 5a Abs. 2 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger gewährleisten, dass die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen bei allen Kindern, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, die vorgegebenen Sprachstandsfeststellungen (QuaSta) durchführen und dabei die in § 55 SchulG vorgegebenen Fristen beachten (§ 55 Abs. 1 SchulG, § 5a Abs. 1 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag, Nr. 3.8a QVTAG).

- Die Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung werden einrichtungsbezogen in zusammengefasster und anonymisierter Form an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung übermittelt (§ 5a Abs. 2 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag, Nr. 3.8a QVTAG).
- Die Träger melden die Vertragsbeendigung für Kinder mit Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor Beginn der regelmäßigen Schulpflicht dem zuständigen Jugendamt (§ 5a Abs. 3 KitaFöG, Nr. 3.8a QVTAG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.5 Kita-spezifische Meldepflichten“*
- Die Träger gewährleisten, dass in den Kindertageseinrichtungen die Förderung jedes Kindes durch ein von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung in Abstimmung mit den Vereinbarungspartnern der QVTAG beschlossenes Sprachdokumentationssystem begleitet wird (Nr. 3.7 QVTAG).
- Die Träger leiten bei vorliegender schriftlicher Einwilligung der Erziehungsberechtigten die Lerndokumentation aus dem Sprachlerntagebuch gemäß des in der QVTAG vereinbarten Verfahrens an die Grundschule des Kindes bzw. das für das Kind zuständige Schulamt weiter (§ 1 Abs. 4 KitaFöG, § 9 Abs. 5 RVTag, Anlage 6 zu Nr. 8 QVTAG).

2.7 Gesunde Ernährung

- Die Träger stellen sicher, dass die Betreuung, sofern nicht eine Halbtagsförderung ohne Mittagessen vereinbart wurde, ein von der Einrichtung bereitgestelltes Mittagessen einschließt, das unter Beachtung ernährungsphysiologischer Erkenntnisse zubereitet wird (§ 5 Abs. 4 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger gewährleisten in den Kindertageseinrichtungen eine qualitativ hochwertige Mittagsversorgung, um eine gesunde Ernährung der Kinder sicher zu stellen und den Anforderungen des Bildungsprogramms nach Förderung gesunder Essensgewohnheiten zu entsprechen (Nr. 3.17 QVTAG).

  Die Mittagsversorgung soll physiologisch ausgewogen, schmackhaft und abwechslungsreich sein und den Ernährungsbedürfnissen der unterschiedlichen Altersstufen entsprechen. Spezifische kulturelle Speisegebote und medizinisch erforderliche Einschränkungen für einzelne Kinder werden berücksichtigt (Nr. 3.17 QVTAG).
- Frisches Obst und Gemüse werden den Kindern täglich angeboten (Nr. 3.17 QVTAG).
- Während des gesamten Tagesablaufes wird eine ausreichende Versorgung mit kalorienarmen Getränken gewährleistet (Nr. 3.17 QVTAG).

2.8 Beschwerdemanagement

- Die Träger gewährleisten, dass zur Sicherung der Rechte der Kinder in den Einrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden (§ 45 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 SGB VIII).

  Die Träger sorgen dafür, dass in den Kindertageseinrichtungen die Beteiligung von Kindern gesichert ist und die Kinder die Möglichkeit haben, sich bei einer Person ihres Vertrauens zu beschweren, falls sie in ihren persönlichen Angelegenheiten nicht respektiert werden (BBP, S. 175)

2.9 Maßnahmen zum Wohl und zum Schutz des Kindes

- Die Träger wirken darauf hin, dass Maßnahmen zum Schutz und Wohl des Kindes und zur Unterstützung der Eltern ergriffen werden. Sie arbeiten hierzu mit den zuständigen Stellen der Bezirke zusammen und beteiligt sich an den lokalen Netzwerken Kinderschutz (§ 9 Abs. 5 KitaFöG).

- Die Träger lassen sich im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes und des SGB VIII fachlich beraten, falls in einer Kindertageseinrichtung Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung festgestellt werden, und arbeiten mit dem bezirklichen Jugendamt oder einer anderen einschlägig qualifizierten Beratungsstelle zusammen (BBP, S. 175).
- Die Träger zeigen der Kita-Aufsicht unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen an, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen (§ 47 Nr. 2 SGB VIII).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.5 Kita-spezifische Meldepflichten“*
- Die Träger und die Leitung der Einrichtung unterrichten die für Jugend zuständige Senatsverwaltung unverzüglich über jedes Vorkommnis, das geeignet ist, das Wohl eines Kindes oder Jugendlichen zu gefährden (§ 31 Abs. 2 AG KJHG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.5 Kita-spezifische Meldepflichten“*

2.10 Weitere Anforderungen

- Die Träger und die Leitung der Einrichtung sowie die Beschäftigten geben im Rahmen einer Prüfung nach § 46 SGB VIII auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu pädagogischen, konzeptionellen, personellen und wirtschaftlichen Fragestellungen und gewähren Einblick in die entsprechenden Unterlagen (§ 31 Abs. 3 AG KJHG).
- Zur Sicherung der Förderung von Kindern mit Behinderung wirken Träger und Land an den geregelten Verfahren zur Feststellung eines erhöhten bzw. wesentlich erhöhten Förderbedarfs von Kindern mit Behinderungen mit (§ 3 Abs. 8 RVTag).
  ⇨ *näheres in „Handreichung zur Aufnahme und Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertageseinrichtungen in Berlin“ vom November 2016*
- Die Träger stellen zur Gewährleistung der Förderung von Kindern, die nach § 42 Abs. 3 SchulG von der Schulbesuchspflicht zurückgestellt werden, eine Weiterförderung des jeweiligen Kindes sicher. Voraussetzung hierfür ist die Berücksichtigung und Umsetzung des Verfahrens zur Rückstellung von der Schulpflicht, verbunden damit, dass die Eltern die Träger bis zum 30. April des regulären Einschulungsjahres über die Rückstellungsentscheidung des Schulamtes informieren (Anlage 8 II. RVTag).
- Die Träger beteiligen sich für die bei ihnen betreuten Kinder aktiv an der Umsetzung der Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket nach § 28 SGB II und § 34 SGB XII (Anlage 10 Nr. 1 RVTag).
  ⇨ *näheres siehe Anlage 10 RVTag*

3. Anforderungen und Vorgaben in weiteren Themenfeldern

3.1 Öffnungs- und Schließzeiten, Betreuungsumfang

- Die Träger sollen in den Tageseinrichtungen bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Die Öffnungszeiten sollen in der Regel zwölf Stunden nicht überschreiten. Für längere Öffnungszeiten und Öffnungszeiten vor 6:00 Uhr und nach 21:00 Uhr holen die Träger die Erlaubnis nach § 45 SGB VIII ein (§ 8 KitaFöG).
- Die Träger stellen sicher, dass die Öffnungszeiten der Tageseinrichtung mindestens der Höchstgrenze der angebotenen Förderung (Betreuungsumfang) entsprechen. Die Träger stellen bei dem Angebot einer erweiterten Ganztagsförderung regelmäßig eine Förderung von mindestens 11 Stunden sicher (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 KitaFöG, § 8 Abs. 6 VOKitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger stellen in Absprache mit den Eltern während der Schließzeiten eine angemessene Betreuung (ggf. über eigenverantwortliche Kooperation mit anderen Trägern) sicher (§ 3 Abs. 4 RVTag).
- Die Träger stellen sicher, dass die Regelschließzeit von 25 Werktagen nicht überschritten wird (§ 3 Abs. 4 RVTag).

3.2 Betreuungsvertrag und Zuzahlungen

- Die Träger schließen einen schriftlichen Betreuungsvertrag mit den Eltern auf der Grundlage des festgestellten Bedarfs ab (§ 16 Abs. 1 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger stellen sicher, dass der Betreuungsvertrag den Vorgaben in § 16 KitaFöG und § 5 Abs. 3 RVTag entspricht (§ 23 Abs. 3 Nr. 6 KitaFöG).
- Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Träger ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Die Träger beachten hierbei die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 KitaFöG.
- Erfolgt eine Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung, teilen die Träger dies gleichzeitig dem zuständigen Jugendamt unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern mit (§ 16 Abs. 2 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.5 Kita-spezifische Meldepflichten“*
- Die Träger stellen sicher, dass für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen der Träger ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG) (besondere Regelung für EKT siehe § 5 Abs. 4 RVTag).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.4 Finanzmanagement“*
- Die Träger bieten auf Wunsch der Eltern einen Platz an, für den keine Zuzahlungen entstehen; angemessene Verpflichtungen der Elternmitarbeit sind hiervon nicht erfasst. Über diesen Anspruch sind die Eltern im Betreuungsvertrag zu informieren (§ 5 Abs. 3 RVTag).
  ⇨ *besondere Regelungen für EKT, § 5 Abs. 4 RVTag*
- Die Träger informieren die Eltern schriftlich über die Art und Höhe von Zuzahlungen und weisen auf die Mitbestimmungsrechte nach § 14 KitaFöG und die Kündigungsmöglichkeiten nach § 16 KitaFöG hin (§ 5 Abs. 2 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).
- Die Träger erbringen gegenüber den Eltern jährlich einen nachvollziehbaren Nachweis über die Verwendung der zusätzlichen freiwilligen Zahlungen (§ 5 Abs. 2 KitaFöG, § 1 Abs. 3 RVTag).

3.3 Angebotsplanung

- Die Träger wirken im erforderlichen Umfang bei der Planung des bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in Tageseinrichtungen mit (§§ 4, 79 SGB VIII, § 19 KitaFöG, § 1 Abs. 4 RVTag).
- Die Träger sind verpflichtet, an dem zentralen Kitavormerksystem teilzunehmen (§ 19 Abs. 6 KitaFöG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.6 Wege der Datenübermittlung im Zusammenhang mit Meldepflichten und Teilnahmepflicht am Kitavormerksystem“*

3.4 Finanzmanagement

- Die Träger tragen dafür Sorge, dass die öffentlichen Mittel, die sie auf der Grundlage der RVTag vom Land Berlin erhalten, nur für eine wirtschaftliche und sparsame Betriebsführung analog § 7 Abs. 1 LHO verwendet werden (§ 4 Abs. 4 RVTag).
- Die Kosten der Träger dürfen die Kosten nicht übersteigen, die dem Land Berlin bei vergleichbaren Leistungen in eigenen Einrichtungen im Sinne des § 20 entstehen (§23 Abs. 6 KitaFöG).
- Die Träger stellen eine angemessene und ortsübliche Vergütung des pädagogischen Fachpersonals sicher. Unabhängig hiervon werden die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes für das Land Berlin vom 18.12.2013 umgesetzt (§ 4 Abs. 4 RVTag).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt 2.2 zum Personalmanagement*
- Die Träger finanzieren Kosten für Fortbildungen sowie für die interne und externe Evaluation aus den durch die Finanzierung nach dem Kostenblatt zur Verfügung stehenden Mitteln (Nr. 3.12 QVTAG).
- Die Träger nehmen die Einziehung der Kostenbeteiligung in eigener Verantwortung wahr (§ 26 KitaFöG, § 5 Abs. 1 RVTag, siehe auch § 3 Abs. 1 TKBG).
- Die Träger stellen sicher, dass für die Eltern nur insoweit über die Kostenbeteiligung hinausgehende finanzielle Verpflichtungen bestehen, wie sie sich auf Grund von den Eltern gewünschten besonderen Leistungen der Träger ergeben und diese Verpflichtungen von den Eltern ohne Beendigung der Förderung jederzeit einseitig aufgehoben werden können (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 KitaFöG) (besondere Regelung für EKT siehe § 5 Abs. 4 RVTag).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.2 Betreuungsvertrag und Zuzahlungen“*

3.5 Kita-spezifische Meldepflichten der Träger

Was?	Wann?	Wohin?	Quelle
Betriebsaufnahme unter Angabe von Name und Anschrift der Träger, Art und Standort der Einrichtung, der Zahl der verfügbaren Plätze sowie der Namen und der beruflichen Ausbildung der Leitung und der Betreuungskräfte **vor Betriebsaufnahme und bei Änderung**: Art und zeitlicher Umfang der Tätigkeit, Geburtsdatum und Geburtsort, Angaben zum beruflichen Werdegang, Einstellungsdatum sowie Datum des Ausscheidens der Leitung und der Betreuungskräfte *(s. auch Personalmeldung)* **Änderungen** der zuvor genannten Angaben sowie wesentliche Veränderung der **Konzeption, des Raumangebots und der Struktur** der Einrichtung Die Träger und die Leitung der Einrichtung melden **Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen** ⇨ mit Vordruck: Meldung besonderer Vorkommnisse Eine bevorstehende **Schließung der Einrichtung** (Regelschließzeiten sind nicht gemeint)	unverzüglich	an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung – Einrichtungsaufsicht (III F 3)	§ 47 SGB VIII, § 31 AG KJHG
Personalmeldung (siehe auch unter Punkt 3.6) Jahresmeldung des pädagogischen Fachpersonals ⇨ mit Vordruck: Personalgesamtmeldung für Kitas • Teil 1 – Fachkräfte • Teil 2 – Quereinsteiger • Unterjährige Personalmeldung für Tageseinrichtungen	Stichtag 15. März und unterjährig	an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung – Einrichtungsaufsicht (III F 3)	§ 47 SGB VIII, § 31 AG KJHG
Personalmeldung Quereinsteigeranmeldung für Kitas ⇨ Vordruck: Quereinsteigeranmeldung für Kitas: Meldung Quereinsteiger Änderungsmitteilung für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger in Kitas ⇨ Vordruck: Änderungsmitteilung für Quereinsteiger in Kitas: Meldung Quereinsteiger	immer	an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung – Einrichtungsaufsicht (III F 3)	§ 11 Abs. 3 VOKitaFöG
Beginn, Umfang, Änderungen des Umfangs und Ende der Inanspruchnahme eines Platzes unter Verwendung der vergebenen Gutscheinnummer	rechtzeitig gemäß festgelegtem Verfahren (Mitteilung der Beendigung eines Betreuungsvertrages innerhalb	Trägerportal im ISBJ-Fachverfahren	§ 23 Abs. 5 KitaFöG, § 8 Abs. 4 VOKitaFöG, § 6 Abs. 2, 3 RVTag

Was?	Wann?	Wohin?	Quelle
	der nächsten drei Arbeitstage; rückwirkende gutscheinbezogene Korrekturen (Nachzahlungen) können bis spätestens 31.03. des Folgejahres übermittelt werden)		
Meldung der **tatsächlich belegbaren Plätze** einmal jährlich zu einem definierten Stichtag, soweit unterjährig keine Änderung des Platzangebots erfolgt	einmal jährlich und bei unterjähriger Veränderung	Trägerportal im ISBJ-Fachverfahren	§ 19 Abs. 5 KitaFöG, Anlage 8 RVTag
unentschuldigte Nichtteilnahme ab dem 10. Tag der unentschuldigten Nichtteilnahme **längerfristige Nicht- oder Teilnutzung** von Gutscheinen. Unter einer längerfristigen Nichtnutzung ist ein entschuldigtes (nachvollziehbar begründetes) Fehlen zu verstehen, das länger als sieben Wochen andauert.	unverzüglich	an das zuständige Jugendamt	§ 4 Abs. 12 VOKitaFöG, Anlage 8 RVTag
Weiterleitung der **Ergebnisse der Sprachstandsfeststellung** - von jeder Kindertageseinrichtung - in zusammengefasster und in anonymisierter Form ⇨ Vordruck: Rückmeldebogen	nach Durchführung der Sprachstandsfeststellung (Juni/Juli jeden Jahres)	an die für Jugend zuständige Senatsverwaltung (III B 3)	§ 5a Abs. 2 KitaFöG, Nr. 3. 8a QVTAG
Vertragsbeendigung für Kinder mit Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der regelmäßigen Schulpflicht.	bei Vertragsbeendigung	Trägerportal im ISBJ-Fachverfahren	§ 5a Abs. 3 KitaFöG, Nr. 3. 8a. QVTAG
Kündigung wegen Nichtleistung der Kostenbeteiligung unter Nennung des Namens und der Anschrift des Kindes und der Eltern	zeitgleich mit der Kündigung	an das zuständige Jugendamt	§ 16 Abs. 2 KitaFöG
Kinder- und Jugendhilfestatistik	Stichtag 15.03. nach Aufforderung durch das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg	Landesamt für Statistik	§§ 98 ff SGB VIII
Zur **Vorbereitung der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen** (für alle Kinder) und der **einmaligen ärztlichen Untersuchung auf Seh- und Hörstörungen sowie motorische und Sprachauffälligkeiten** sowie der **Überprüfung des Impfstatus** (für die Altersgruppe der dreieinhalb- bis viereinhalbjährigen Kinder) übermittelt der Träger dem Gesundheitsamt eine Liste der betreuten Kinder (unter Angabe von Namen, Anschrift und Geburtsdatum der Kinder und Namen und Anschrift ihrer Personensorgeberechtigten), die an der Untersuchung teilnehmen (Einwilligung der Eltern).	nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt	an das bezirkliche Gesundheitsamt	§ 9 Abs. 2 KitaFöG

3.6 Wege der Datenübermittlung im Zusammenhang mit Meldepflichten und Teilnahmepflicht am Kitavormerksystem

- Die Träger nehmen am Trägerportal im ISBJ teil (§ 3 Abs. 9 RVTag).

  Diese Verpflichtung umfasst folgende Funktionen:

  - Vertragsregistrierung durch die Kitaträger über das Trägerportal,
  - Zuschlagsabrechnung im Rahmen der Bildung und Teilhabe (BuT),
  - Meldung der tatsächlich belegbaren Plätze einmal jährlich zu einem definierten Stichtag, soweit unterjährig keine Änderung des Platzangebots erfolgt,
  - Personalmeldung hinsichtlich der für das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg notwendigen Daten. (Das IT-gestützte Personalmeldesystem soll zum 01.01.2018 bereitgestellt werden*).*

- Die Träger verwenden die ihnen von der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung vorgegebenen Musterformulare und Vordrucke einschließlich der Vorgaben für Ablauf und Umsetzung des zentralen IT-Verfahrens nach § 8 VOKitaFöG (§ 9 Abs. 1 VOKitaFöG).
- Der Datenaustausch zwischen den Trägern und den Jugendämtern erfolgt durch ein Internet gestütztes zentrales IT-Fachverfahren. Die damit verbundenen Kommunikationswege (Meldungen auf elektronischem Wege) stellen den Regelfall dar und dienen der Unterstützung der notwendigen Arbeitsabläufe (§ 8 Abs. 3 VOKitaFöG).
- Die Träger sollen die Meldepflichten nach § 47 SGB VIII, § 31 AG KJHG sowie § 19 Abs. 5 KitaFöG entsprechend dem Verfahren nach § 8 Abs. 3 VOKitaFöG *(siehe vorhergehender Unterpunkt)* erfüllen. Ebenso sollen die Träger die Erhebungsmerkmale nach § 99 Abs. 7 SGB VIII für die Erstellung der Bundesstatistik nach § 98 SGB VIII im Rahmen dieses Verfahrens übermitteln. Das Verfahren tritt mit Bereitstellung des IT-Fachverfahrens zum 01.01.2018 in Kraft (§ 8 Abs. 4a VO-KitaFöG).
- Die Träger sind verpflichtet, an dem zentralen Kitavormerksystem teilzunehmen (§ 19 Abs. 6 KitaFöG).
  ⇨ *siehe auch Abschnitt „3.3 Angebotsplanung“*

3.7 Datenschutz

- Die Träger gewährleisten den Schutz von Sozialdaten entsprechend den Vorschriften des SGB VIII (§ 61 Abs. 3 SGB VIII, § 3 Abs. 2 RVTag).

3.8 Aufbewahrung von Unterlagen

- Die Träger bewahren folgende Unterlagen zu Prüfzwecken auf. Diese Unterlagen unterliegen einer Aufbewahrungsfrist von fünf Jahren (§ 7 Abs. 2 RVTag, Anlage 8 RVTag):
  - Betreuungsverträge, ggf. mit späteren Veränderungen und Kündigungen (sofern das Kind nicht zum regulären Einschulungstermin die Tageseinrichtung verlässt)
  - Personalunterlagen des sozialpädagogischen Fachpersonals, die Aufschluss darüber geben können, ob tatsächlich immer ausreichendes (Fach-)personal vorhanden war (z.B. Arbeitsverträge, polizeiliche Führungszeugnisse, Ausbildungsnachweise)
  - Protokolle und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, soweit sie für die Leistungen gemäß dieser Rahmenvereinbarung relevant sind.